

2525 039

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 292/66

URTEIL

Verkündet am
24. Oktober 1968
Ehrenberger,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Walter H [REDACTED], Av. A [REDACTED] de M [REDACTED] F [REDACTED],
ap. [REDACTED], R [REDACTED] de J [REDACTED], B [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n , vertreten durch den Minister des Innern
in Wiesbaden,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, von der Mühlen und Zörn auf die mündliche Verhandlung vom 26. September 1968

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 5. Oktober 1965 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der 1909 geborene jüdische Kläger war seit 1927 als Angestellter und seit 1932 als Abteilungsleiter und Einkäufer eines Kaufhauses in Ha■■■■ tätig. Im September 1933 wanderte er aus. Seit 1940 gab er deutschen Sprachunterricht in Brasilien.

- 3 -

Die Entschädigungsbehörde hat ihm wegen Berufschadens eine Kapitalentschädigung zugebilligt, und zwar unter Einstufung in den einfachen Dienst und nach einem Entschädigungszeitraum vom 1. August 1933 bis zum 31. Dezember 1947.

Mit der Klage hat der Kläger seine Einstufung in den höheren Dienst begehrt. Zugleich hat er die Auffassung vertreten, er habe eine ausreichende Lebensgrundlage in keinem Zeitpunkt wiedererlangt. Außerdem hat er wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 50 % eine Rente seit dem 1. November 1953 verlangt.

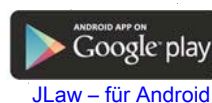
Das Landgericht hat ihn als Berufsanfänger in den mittleren Dienst eingestuft. Den Entschädigungszeitraum hat es mit dem 31. Dezember 1948 als beendet angesehen, da der Kläger erst von 1949 ab durch seine Privatlehrertätigkeit Einkünfte über dem Vergleichseinkommen der 3. DV-BEG gehabt habe. Die Rente hat es mit Wirkung vom 1. Juli 1958 zuerkannt.

Das Oberlandesgericht hat es bei der Einstufung und dem Entschädigungszeitraum belassen, die Kapitalentschädigung nach den Vorschriften des BEG-Schlußgesetzes neu berechnet und die Rente ab 1. November 1953 zugebilligt.

Mit der Revision bekämpft der Kläger die Berechnung des Entschädigungszeitraums. Er beantragt die Zurückweisung der Sache an das Berufungsgericht. Das beklagte Land bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Entscheidungsgründe:

Zur Ermittlung des Entschädigungszeitraums (§ 75 BEG) hat der Berufungsrichter das Einkommen des Klägers in brasilianischen Cruzeiros nach einem Schlüssel in Reichs- und Deutsche Mark umgerechnet, der im angefochtenen Bescheid vom 8. Mai 1962 als "Wechselkurs bzw. Verbrauchergeldparität" bezeichnet wird. Die Revision trägt vor, es handle sich dabei um "Verbrauchergeldparitäten nach deutschem Verbraucherschema" und nicht um die vom Statistischen Bundesamt für Zwecke des Entschädigungsverfahrens (RzW 1961, 121) ermittelten Kaufkraftwerte von Verfolgteineinkommen in brasilianischer Währung. Sie legt eine Aufstellung des Statistischen Bundesamts vor, die für die hier in Betracht kommenden Jahre einen erheblich geringeren Kaufwert des Cruzeiro ausweist und den Umrechnungskurs als "Verbrauchergeldparität für Zwecke des Entschädigungsrechts" kennzeichnet.

Dem Berufungsurteil ist nicht zu entnehmen, ob der von der Entschädigungsbehörde gewählte und von den Gerichten übernommene Umrechnungskurs den besonderen Bedürfnissen der aus Deutschland verdrängten, in Brasilien lebenden Verfolgten Rechnung trägt und damit dem Grundsatz entspricht, den der Senat in RzW 1961, 121 und 1962, 457 entwickelt hat. Insoweit erlaubt das Berufungsurteil daher keine rechtliche Überprüfung.

Auch die Überzeugung des Berufungsrichters, der Kläger habe vom 1. Januar 1949 ab eine ausreichende Lebensgrundlage wiedererlangt, ist nicht widerspruchsfrei begründet. Sie beruht, wie das Urteil ergibt, allein auf der

nahme, daß der Kläger fünf Jahre hindurch ein über dem Vergleichseinkommen der 3. DV-BEG liegendes Jahreseinkommen gehabt habe.

Andererseits ist ihm die Rente bereits vom 1. November 1953 ab zugbilligt worden, weil die Erwerbsminderung nach der Schätzung des behandelnden Arztes 1943 bereits 60 %, 1953 70 % und 1956 80 % betrug und weil nach der Auffassung des Vertrauensarztes infolge geistiger Gebrechen vielleicht schon 1956 überhaupt kein Leistungsvermögen mehr bestand.

Wenn aber bereits sechs Jahre vor der Erreichung des Vergleichseinkommens eine allgemeine Erwerbsminderung von 60 %, verursacht in erster Linie durch einen fortschreitenden geistigen Abbau, bestand und wenn das Leistungsvermögen 1956 praktisch beseitigt war, dann kann nicht festgestellt werden, es sei bei Beginn des Jahres 1949 damit zu rechnen gewesen, daß der Kläger durch Nutzung seiner Arbeitskraft eine ausreichende Lebensgrundlage wiedererlangt, das heißt Aussicht auf eine nachhaltige Erzielung des Vergleichseinkommens gehabt habe.

Dafür genügte nicht, daß er trotz abnehmender geistiger Fähigkeiten noch einige Jahre hindurch als Sprachlehrer oder an anderer Stelle des Erwerbslebens das Vergleichseinkommen mit dem Versorgungszuschlag würde erzielen können, sofern er nach Ablauf dieser Zeit ohne ausreichendes Einkommen, aber auch ohne eine Versorgung dastand, die etwa der nach Anlage 5 zur 3. DV-BEG in Betracht kommenden Rente entsprach (LM BEG 1956 § 75 Nr. 59). Denn

der Verdrängungsschaden gilt erst als behoben und der Entschädigungszeitraum ist nach § 75 BEG erst beendet, sobald die Wiedereingliederung des Verfolgten in das Erwerbsleben die Erwartung rechtfertigt, daß er durch Arbeits- oder Versorgungseinkünfte die wirtschaftliche Existenzgrundlage, die seiner Einstufung entspricht, endgültig wiedergewonnen habe.

Im allgemeinen wird die Tatsache, daß der Verfolgte durch längere Jahre hindurch das Vergleichseinkommen mit dem Versorgungszuschlag erzielt h a t , ein Anzeichen dafür sein, daß die Voraussage seiner endgültigen Wiedereingliederung bei Beginn des Zeitraumes, in dem das Vergleichseinkommen nachhaltig erzielt wurde, berechtigt war. Lagen aber in diesem Zeitpunkt bereits Umstände vor, die ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ohne ausreichende Versorgung wahrscheinlich machten, dann ist der Vorausschau der Boden entzogen und es kommt auf die Zeitdauer nicht an, während welcher der Verfolgte das Vergleichseinkommen mit dem Versorgungszuschlag noch gezogen hat.

Unvorhersehbare Ereignisse und Entwicklungen, die zur Unterschreitung des Vergleichseinkommens oder zum Ausfall einer ausreichenden Versorgung führen, hindern die Feststellung nicht, daß s e i n e r z e i t von der endgültigen Wiederherstellung der durch Verfolgung zerstörten Lebensgrundlage auszugehen war. Die damals bereits erkennbaren Umstände müssen aber in ihrer Gesamtheit gewürdigt werden, um diese Feststellung treffen zu können.

Der Berufungsrichter wird daher zunächst prüfen müssen, ob der Kläger bei Wahl des angemessenen Umrechnungskurses tatsächlich mehrere Jahre hindurch das Vergleichseinkommen mit dem Versorgungszuschlag erzielt hat. Wenn es dabei bleibt, wird zu entscheiden sein, ob in irgendeinem Zeitpunkt damit gerechnet werden konnte, daß sich sein Einkommen auf dieser Höhe halten und ihm ermöglichen würde, sich eine etwa den Renten der 3. DV-BEG entsprechende Versorgung zu schaffen, oder ob angesichts seines fortschreitenden Leidens vorauszusehen war, daß er ohne ausreichende Versorgung vorzeitig aus dem Erwerbsleben wieder ausscheiden werde.

Mai

Wüstenberg

Maaß

von der Mühlen

Zorn